

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 24. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Volkswirtinnen und Volkswirten, die auf Basis wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse wirtschaftspolitische Probleme differenziert und sachkundig bearbeiten können. Im Einzelnen werden die Studierenden
 - (a) umfassende Fachkenntnisse erwerben, die sie für eine Tätigkeit in der wissenschaftlichen Politikberatung in Ministerien, Verbänden, Parafisci, im Banken- und Versicherungsbereich oder in internationalen Organisationen befähigen,
 - (b) soziale Fähigkeiten entwickeln, die es ihnen erlauben, auch in ethisch herausfordernden Entscheidungssituationen verantwortungsbewusst zu handeln und
 - (c) Methodenkompetenzen aufbauen, die sie in die Lage versetzen, sich auch im unübersichtlichen Interessengemenge von Politik und Wirtschaft einen eigenen unabhängigen, analytisch fundierten Standpunkt zu erarbeiten.

- (2) Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle wirtschaftspolitische Problemstellungen wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, bereits früh im Studium ihre Fachkenntnisse im Licht eines Anwendungsbereichs prozessorientiert zu vertiefen.

§ 2

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Semester geführt.
- (2) Es sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) In zwei Studiensemestern erfolgt eine fachliche Spezialisierung in zwei Anwendungsbereichen. Während der Anwendungsbereich Governance obligatorisch ist, können zwei Anwendungsbereiche aus den zur Wahl stehenden Anwendungsbereichen wie beispielsweise Globalisierung, Umwelt und Gesundheitswesen als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Dabei können nur ganze Anwendungsbereiche mit allen darin angebotenen Wahlpflichtfächern gewählt werden. Die Wahl ist im vorangehenden Semester zu treffen.
- (4) Ein theoretisches Studiensemester sollte an einer ausländischen Hochschule abgeleistet werden (Auslandssemester).
- (5) Die Reihenfolge, in der das Auslandssemester und das praktische Studiensemester durchlaufen werden, ist nicht festgelegt. Das Auslandssemester kann entweder im fünften oder sechsten Studiensemester absolviert werden. Entsprechendes gilt für das praktische Studiensemester.

§ 3

Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät für Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation

§ 5 Grundlagenmodule

Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. Die Grundlagenmodule zu diesem Studiengang sind mit * im Curriculum (Anlage 1) gekennzeichnet.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfungen

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Prüfungen in den Modulen

- Mikroökonomik
- Quantitative Methoden I
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und
- Makroökonomik

erstmalig angetreten worden sein. Wird diese Frist überschritten, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der oben genannten Grundlagen- und Orientierungsprüfungen als erstmals nicht bestanden.

§ 7

Eintritt in das praktische Studiensemester und das Schwerpunktstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist das Erreichen von mindestens 100 ECTS-Leistungspunkten aus dem bisherigen Studium. Die Grenze gilt nicht, wenn die Studienfachberatung im Einzelfall schriftlich eine anderslautende Empfehlung abgibt.
- (2) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im zweiten Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden durch Entscheidung der Prüfungskommission einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (3) Voraussetzung für das Belegen der abschließenden, alle Anwendungsbereiche zusammenführenden Module „Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik“ und „Empirisches Forschungsprojekt“, sind ein bestandenes praktisches Studiensemester und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon sind zwei PLV-Wochen.
- (2) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich in der Regel insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

§ 9

Auslandssemester

- (1) Im Auslandssemester sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen, davon mindestens 15 ECTS- Leistungspunkte in Modulen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre. Es sollen im Auslandssemester keine Module gewählt werden, die im Wesentlichen den Pflichtveranstaltungen oder den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen des Studiums an der Technischen Hochschule Deggendorf entsprechen.
- (2) Studium und Prüfung im Auslandssemester richten sich nach den einschlägigen Regelungen der ausländischen Hochschule, in der das Studium abgeleistet wird.
- (3) Die Studierenden haben vor Antritt des Auslandssemesters ein Learning Agreement mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der ausländischen Hochschule abzuschließen, um die Anerkennung der im Ausland zu erbringenden Leistungen sicherzustellen.
- (4) Studierende, die weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte erbracht oder anerkannt bekommen haben, müssen an der Technischen Hochschule Deggendorf im Umfang

der Differenz zwischen den im Auslandssemester erworbenen Leistungspunkten zu den geforderten 30 ECTS-Leistungspunkten zusätzlich Wahlpflichtveranstaltungen aus nicht belegten Anwendungsbereichen erbringen.

§ 10 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, „B. Sc.“ verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule Deggendorf

Module, Kurse und Lehrveranstaltungen

Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre				SWS							ECTS pro Kurs	ECTS	Lehrform	Prüfungen		
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS				SWS	1. Sem. (WS)	2. Sem. (WS)	3. Sem. (WS)	4. Sem. (WS)	5. Sem. (WS)	6. Sem. (WS)				7. Sem. (WS)	Zulassungsvoraussetzung (ZV)	Art der Prüfung
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name													
VOL-01*	Mikroökonomik	VOL1101		4	4							5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-02*	Quantitative Methoden I	VOL1102	Mathematik I	2	2							2,5	SU, Ü, S			
		VOL1103	Statistik I	2	2								2,5	SU, Ü, S	schrP	120 min
		VOL1104	Datenanalyse I	1	1								1	SU, Ü, S		
VOL-03*	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	VOL1105	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	3	3							4	SU, Ü, S	schrP	90 min	
		VOL1106	Wissenschaftliches Arbeiten	1	1								1			
VOL-04*	Ethik und Gerechtigkeit	VOL1107	Grundlagen der Ethik	2	2							2,5	SU, Ü, S			
		VOL1108	Theorien von Gerechtigkeit	2	2								2,5	SU, Ü, S	schrP	90 Min.
VOL-05*	Öffentliches Recht und Wirtschaftsgeschichte	VOL1109	Öffentliches Recht	2	2							2,5	SU, Ü, S			
		VOL1110	Wirtschaftsgeschichte	2	2								2,5	SU, Ü, S	schrP	90 Min
VOL-06*	Makroökonomik	VOL1111		4	4							5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-07*	Finanzwissenschaft	VOL2101		4		4						5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-08*	Finanzen und Investition	VOL2102		4		4						5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-09*	Internationale Ökonomik	VOL2103		4		4						5	SU, Ü, S	schrP	90 Min.	
VOL-10*	Verhaltens- und Industrieökonomik	VOL2104	Verhaltensökonomik	2		2						2,5	SU, Ü, S			
		VOL2105	Industrieökonomik	2		2						2,5	SU, Ü, S	schrP	90 Min.	
VOL-11*	Quantitative Methoden II	VOL2106	Mathematik II	2		2						2,5	SU, Ü, S			
		VOL2107	Statistik II	2		2						2,5	SU, Ü, S	schrP	120 min	
		VOL2108	Datenanalyse II	1		1						1	SU, Ü, S			
VOL-12*	Wirtschaftsfremdsprache	VOL2109	Englisch	4		4						4	SU, Ü, S	schrP	90 min	
ANWENDUNGSBEREICHE																
Anwendungsbereich Governance (Obligatorisch)																
30																
VOL-13	Spieltheorie und Ökonometrie	VOL3101	Spieltheorie	2			2					2,5	SU, Ü, S			
		VOL3102	Ökonometrie	2			2					2,5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-14	Regional- und Bildungsökonomik	VOL3103	Regionalökonomik	2			2					2,5	SU, Ü, S			
		VOL3104	Bildungsökonomik	2			2					2,5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-15	KonVOLuntur und Wachstum	VOL3105		4			4					5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-16	Behavioral Finance	VOL3106		4			4					5	SU, Ü, S	PoP		
VOL-17	Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik	VOL4101		4				4				5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-18	Angewandte empirische Ökonomik	VOL4102		4					4			5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
Anwendungsbereich Globalisierung (Wahlpflichtfach)																
15																
VOL-19	Entwicklungsökonomik	VOL3107		4			4					5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-20	Monetäre Ökonomik	VOL4103		4				4				5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-21	Steuern und Steuerwettbewerb im internationalen Kontext	VOL4104		4					4			5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
Anwendungsbereich Umwelt (Wahlpflichtfach)																
15																
VOL-22	Megatrends in Wirtschaft und Gesellschaft	VOL3108		4			4					5	SU, Ü, S	PoP		
VOL-23	Umwelt- und Ressourcenökonomik	VOL4105		4				4				5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-24	Nachhaltigkeit und Energieeffizienz	VOL4106		4					4			5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
Anwendungsbereich Gesundheitswesen (Wahlpflichtfach)																
15																
VOL-25	Gesundheitsökonomik	VOL3109		4			4					5	SU, Ü, S	schrP	90 min	
VOL-26	Aktuelle Forschungsfragen der Gesundheitsökonomik	VOL4107		4				4				5	SU, Ü, S	PoP		
VOL-27	Cross-Border-Healthcare und Versorgungsforschung	VOL4108		4					4			5	SU, Ü, S	schrP	90 min	

EXTERNE LEISTUNGEN																
Praxisssemester																
VOL-33	Praktikum	VOL5101		4						x			30	S, Ü		100 ECTS
VOL-14	PLV Wochen	VOL5101	PLV I	2						2		2,5	5	SU, Ü, S		
		VOL5102	PLV II	2						2		2,5		SU, Ü, S		
VOL-34	Auslandsstudium	VOL6101											30			100 ECTS
Projektarbeit																
VOL-35	Empirisches ForschungsproVolekt	VOL7101		4							4		7	S	PoP	120 ECTS und prakt. Studiensemester
VOL-36	Fallstudien in aktueller Wirtschaftspolitik	VOL7102		4							4		5	S	PoP	120 ECTS und prakt. Studiensemester
VOL-37	Bachelorarbeit	VOL7103	Bachelorarbeit									12	BA		BA	160 ECTS
		VOL7104	Bachelorseminar								4	5	17	S	1)	1)
				114	25	25	24	24	4			12				
				146	25	25	28	32	4			12				
Stand: 16.07.2024					31	30	30	30	30	30	29		210			
														1) bestanden/nicht bestanden		

Abkürzungen:																
ECTS	European Credit Transfer System															
SWS	Semesterwochenstunden									schrP	Schriftliche Prüfung		V	Vorlesung		
ZV	Zulassungsvoraussetzung									mdIP	mündliche Prüfung		Ü	Übung		
*	Grundlagenmodule									PStA	Prüfungsstudienarbeit		SU	Seminaristischer Unterricht		
										Präs	Präsentation		S	Seminar		
										PB	Praktikumsbericht		Pr	Praktikum		
										eTN	erfolgreiche Teilnahme		Pro	ProVolekt (PrA ist die Abkürzung für ProVolektarbeit als Prüfungsform)		
										schrP/PStA	schriftliche Prüfung, Prüfungsstudienarbeit lt. Studienplan					
										Ber	Bericht					
										PrA	ProVolektarbeit					
										PrP	Praktische Prüfung					
										PoP	Portfolioprüfung					
										BA	Bachelorarbeit					
										MA	Masterarbeit					
										schrSTE	schriftliches Staatsexamen					
										mSTE	mündliches Staatsexamen					
										B+Präs	Bericht mit Präsentation (oder StA+Präs?)					

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Elektro- und Medientechnik der Technischen Hochschule Deggendorf vom 31.01.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 24.07.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 08.08.2024

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 08.08.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.08.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 08.08.2024.